

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 2 (1952)

Heft: 4

Artikel: Zur Sammlung schweizerischer Rechtsquellen

Autor: Ruoff, W.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-77838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hungen sind im Einzelnen noch festzustellen und die Verzweigung der Wirtschaftslinien wird hoffentlich auch noch mit der Zeit eine feinere Gliederung erfahren. Eines ist sicher: Die Münzkunde erlaubt die Feststellung von erheblichen Wirtschaftsleistungen in der vorstädtischen oder Kaiserzeit in Sachsen und von Außenhandelsbeziehungen des deutschen Wirtschaftsgebietes nach Norden und Osten aus und über Sachsen, die ein erhebliches wirtschaftliches Gewicht gehabt haben müssen. Die Rückwirkung dieser Erkenntnis auf die Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungen der unbedingt früher und sicher auch stärker entwickelten Landschaften im Westen und Süden des Reiches ist ohne weiteres klar. Hier drängt sich eine Neuordnung, Überprüfung und Neueinschätzung der bisher bekannten Tatsachen auf. Zu ihr wird die Münzkunde gestützt auf die Schatzfunde des Nordens und Ostens ebenfalls einen sorgfältig zu beachtenden wichtigen Beitrag liefern können. Sie wird dazu am besten den hier für Sachsen begangenen Weg der zusammenfassenden Behandlung größerer politisch-wirtschaftlicher Räume einschlagen. Für diese Untersuchungen stellt nach meiner Meinung die vorliegende Arbeit in Aufbau und Durchführung ein Muster an Klarheit und Genauigkeit dar. Der Weg erscheint nun gangbar, der zu einer ziemlichen Neugestaltung unserer Vorstellung vom Frühmittelalter, vor allem im Bereich des deutschen Reiches führen kann.

ZUR SAMMLUNG SCHWEIZERISCHER RECHTSQUELLEN

Von W. H. RUOFF

Vor mir liegen zur Besprechung vier Bände der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, im Verlage Sauerländer in Aarau herausgegeben auf Veranstaltung des Schweizerischen Juristenvereins mit Unterstützung des Bundes und der Kantone, nämlich

1. Charles Studer, Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn von den Anfängen bis 1434. Aarau 1949, 28 + 612 S.
2. Ernst Werder, Das Recht des Landgerichts Konolfingen (= Vierter Band der Rechte der Landschaft Bern). Aarau 1950, 71 + 711 S.
3. Ferdinand Elsener, Landschaft Gaster mit Wesen (= Erster Band der Rechte der Landschaft St. Gallen). Aarau 1951, 32 + 728 S.
4. Hermann Rennefahrt, Das Recht des Amtsbezirks Laupen (= Fünfter Band der Rechte der Landschaft Bern). Aarau 1952, 67 + 455 S.

Das war der Anlaß zu Vergleichen und daraus herausgewachsen die Beschäftigung mit der Sammlung als solcher. Eine knappe Übersicht über Geschichte, Erreichtes und in Arbeit Befindliches gab im Jahrgang 1944,

S. 413—419 der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Hermann Rennefahrt. Einen recht ausführlichen Bericht über die Vorgeschichte und den damaligen Stand, mit zahlreichen Hinweisen auf ähnliche ausländische Unternehmen veröffentlichte 1945 sodann Anton Largiadèr in Band 3, S. 247 bis 270 der Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte.

Es wäre sinnlos, diese Dinge hier wiederholen zu wollen. Zwischen jenen Berichten und den oben genannten Bänden hat nur Hermann Rennefahrt 1946 einen dritten Band von 20 + 611 S. über das Stadtrecht von Bern veröffentlicht.

Zusammengefaßt ist das Bild wie folgt: Bis jetzt erschienen 35 Bände aus 7 Kantonen, gebunden etwa 1,5 Laufmeter Bücherbrett, Subskriptionspreis ungebunden rund 1300, gebunden rund 1800 Fr., Erscheinungszeit ein halbes Jahrhundert.

Dem wollen wir gegenüberstellen: Fertig kein Kanton, am weitesten fortgeschritten Genf (doch fehlt dort noch wenigstens ein Band), Aargau fehlen mindestens noch 7 Bände, Bern ist kaum in der Mitte der Veröffentlichungen angelangt, Freiburg, St. Gallen, Solothurn und Zürich stecken noch in den Anfängen; von den weiteren 18 Kantonen ist aber noch keine Zeile gedruckt.

Sicher steht fest, daß erst ein Bruchteil der Arbeit getan ist; wie groß dieser ist, vermag ich nicht recht abzuschätzen (man sollte es aber dringend tun!), glaube jedoch, daß noch kein Zehntel bearbeitet ist. Überschlagen wir auf Grund des bisher Erschienenen roh mit einem Zehntel, um wenigstens die Größenordnung kennen zu lernen, so erhalten wir 350 Bände auf etwa 15 Laufmetern Bücherbrett für rund 18000 Fr., wobei der letzte Band im Jahre 2400 eingestellt würde.

Mir scheint es notwendig, sich ganz klar zu machen, was das heißt, und baldigst etliche Schlußfolgerungen zu ziehen. An sich wäre es durchaus möglich, die Herausgabe zu beschleunigen; das ist in erster Linie eine Geldfrage, und Geldfragen in diesem Umfange konnten je und je gelöst werden. Aber man stelle sich den Dozenten für Rechtsgeschichte einer schweizerischen Hochschule vor, von dem man doch erwarten dürfte, daß er in seinem Studierzimmer die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen stehen hat. Das wäre eine kleine Wand voll! Wahrscheinlich spielt das in 50 Jahren nicht mehr dieselbe Rolle, wie heute, denn in absehbarer Zeit wird auch in der Schweiz der Historiker (wie andere Gelehrte) seine Arbeitsstätte aus dem Privathause heraus in Institute¹ verlegen *müssen*. Das Arbeitsinstrument, das er benötigt, wird ja jährlich größer und teurer, will betreut und verwaltet werden. Das geht über das Vermögen des Einzelnen hinaus und ist

¹ Ich denke durchaus nicht nur an eigentliche Hochschulinstitute, sondern vor allem an Institute in Anlehnung an Archive. Es könnte übrigens auch auf dem Boden der Geschichte einmal *private* Institute geben, wie etwa in der Botanik die Stiftung Geobotanisches Forschungsinstitut Rübel in Zürich. — Ein gutorganisiertes Institut bedeutet Entlastung des Gelehrten. Entlastung aber ist Voraussetzung vermehrter und besserer Leistung.

zudem eine unsinnige Verschwendung von Arbeitskraft². Aber auch im Institute fräßen die 15 Laufmeter Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen eine kleine Wand kostbaren Platzes. Vielleicht würde man diesem Übelstand im Verlaufe der kommenden Jahrhunderte (mit solchen müssen wir ja rechnen) dadurch abhelfen, daß man das Großformat durch eine nur mit optischen Hilfsmitteln benützbare Mikrosammlung ersetzte.

Aber was hülfe das! Der Haupteinwand gegen eine Quellensammlung von 350 und mehr Bänden liegt nicht im äußeren Umfang, sondern in der Unmöglichkeit, sie geistig zu beherrschen. Kein Gelehrtenleben würde ausreichen, 350 Bände Quellen richtig durchzustudieren.

Es scheint, daß die Männer, die vor bald 60 Jahren die Sammlung ins Leben riefen, sich weder von der Laufzeit des Werkes, noch von seinem äußeren Umfange ein richtiges Bild machten. Immerhin mögen da und dort Bedenken aufgestiegen sein. So sagt schon Ende 1893 Eugen Huber, der infolge seiner eingehenden Beschäftigung mit Rechtsquellen die Dinge wohl am besten überblickte (er hatte eben als 4. Band seines Schweizerischen Privatrechtes dessen Geschichte herausgebracht), in einem Briefe an Andreas Heusler, daß er sich dieses Unternehmen auf Jahrzehnte ausgedehnt vorstelle. Und als das Prohebändchen von Ulrich Stutz erschienen war, äußerte sich die Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins: «Man wird auf eine Vollständigkeit, wie sie in dieser Probe erzielt ist, verzichten müssen, um den Stoff nicht ins Unendliche anschwellen zu lassen (Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins 1897)».

Sehr wahrscheinlich ging die stärkste Anregung zur Rechtsquellenedition von Grimms Weistümern aus, die in nur 7 Bänden das ganze deutsche Sprachgebiet umfassen. Man versprach sich von dieser Quellengattung sehr viel. Noch 1894 betonte Prof. Heusler, man sollte «zunächst darauf bedacht sein, eine möglichst korrekte Sammlung der Weistümer herzustellen (Verhandlungen 1894)». Aber eben, man war mit den wissenschaftlichen Früchten, die diese bisher ertragen hatten, nicht zufrieden. Ulrich Stutz antwortete im Vorwort zu dem Prohebändchen, Die Rechtsquellen von Höngg, das er 1897 vorlegte, auf die Frage, worin der Grund dieses Versagens liege: «Offenbar darin, daß die Weistümer allein viel zu lückenhafte und zu lokale Quellen sind, als daß der Fachmann ohne weiteres sie mit Erfolg nutzbar machen könnte. Wer je für allgemeine Zwecke Weistümer und Offnungen heranzuziehen Gelegenheit hatte, weiß von den Hindernissen zu erzählen, die einer intensiven Ausbeutung dieser reizvollsten aller deutschen Rechtsquellen entgegenstehen. Damit ist der Weg gewiesen, den eine neue Ausgabe einzuschlagen hat. Die Weistümer und Offnungen müssen um weitere ländliche Rechtsquellen vermehrt werden, die jene erläutern und mit ihnen zusammen ein anschauliches Bild der Rechtsentwicklung auf dem

² Wer je eine Bücher-, Kollektaneen- und Manuskripteschlächtereie nach dem Tode oder schon nach der Emeritierung eines Gelehrten mitgemacht hat, der weiß, wie nutzlos da Kräfte im Aufbau von Arbeitsinstrumenten verpufft werden.

platten Lande ergeben». Im Zentrum seines Denkens stehen bei Stutz also noch die Öffnungen und der Hauptzweck der Erweiterung ist die Erklärung der Weistümer. Er dachte wohl nicht daran, daß es weite ländliche Gebiete in der Schweiz ohne jede Öffnung gibt.

Auch noch bei Max Gmür, der 1903 und 1906 die beiden erste ländlichen Quellenbände der Sammlung veröffentlichte, finden wir eine ähnliche Grundhaltung. Er schreibt im Vorworte zum Bande Toggenburg: «So sehr nun die Geschäfts- und Gerichtsurkunden, sowie die Urbare zur Illustrierung des mittelalterlichen Rechtslebens dienen und zu dessen Verständnis notwendigerweise beigezogen werden müssen, so sind sie doch nicht als eigentliche Rechtsquellen zu bezeichnen; sie geben nur Zeugnis, wie das Recht im Einzelfalle verstanden und angewendet wurde, oder welche einzelnen subjektiven Rechte man sich beilegte. Nicht dagegen enthalten sie objektives Recht, sei es in Form von Satzungen, die direkt als Vorschrift aufgestellt wurden, oder in Form von Gewohnheitsrecht, das als geltende Ordnung niedergeschrieben worden ist; nur in diesen letzteren beiden Fällen kann von eigentlichen Rechtsquellen die Rede sein».

Aus dieser Formulierung erkennen wir klar, daß das Wort Rechtsquellen im juristisch-dogmatischen Sinne gebraucht ist, daß es also um Quellen des Rechtes und nicht um Quellen zur Rechtsgeschichte geht, wie besonders die Historiker, aber auch weite Kreise der Rechtshistoriker heute das Wort Rechtsquellen gebrauchen. Wir würden zur sicheren Auseinandehaltung besser sagen: Quellen zur Rechtsgeschichte; dann wären wir auch frei von den Schwankungen, die die Rechtsquellenlehre in der Jurisprudenz durchgemacht hat und wohl auch weiter machen wird.

Mir scheint die bei Stutz und Gmür zutage tretende überragende Stellung von Satzung und niedergeschriebenem Gewohnheitsrecht (worunter Gmür wohl die Öffnungen mitversteht) nur aus ihrer Zeit erklärlich, der Zeit der Kodifikationen und des Rechtspositivismus. Die Geschichte der Rechtswissenschaft dürfte über diese vermutete Beziehung wohl einmal Aufklärung bringen.

Wie anders aber schätzt heute der Rechtshistoriker die «Quellen objektiven Rechts», von den Volksrechten bis zu den Weistümern ein, als vor einem halben Jahrhundert. Es ist nicht nur das Ungenügen, das auch Stutz und Gmür schon spürten und das sie durch Beiziehen weiterer erläuternder Quellen beheben wollten, was wir hervorheben müssen.

In Tat und Wahrheit zeichnet sich das Rechtsleben der Vergangenheit in den bisher veröffentlichten Quellenbänden nur ungenügend ab. Es gibt ganze Bezirke des Rechtslebens, die bloß einen geringen oder gar keinen Niederschlag in Satzungen oder Öffnungen fanden. Wie oft kehrt doch in Äußerungen der Zürcher Obrigkeit die resignierende Wendung wieder, daß man über etwas keine gewisse (d.h. wohl eindeutig bestimmende) Satzung machen könne! Man suche einmal, wieviele Stellen etwa über Kindesanerkennung oder Adoption in den bisherigen 35 Bänden vorhanden sind! Man

sehe, über welches Gebiet sich auf Grund der Sammlung ein Abriß der Strafrechtsgeschichte schreiben ließe!

Entspricht das der Erwartung, die der Benützer an das Werk stellt? Entspricht das dem Ziele, das sich die Herausgeber steckten? Ja, welches war das Ziel überhaupt? Soweit ich sehe, ist dieses seltsamerweise nirgends klar genannt. Bestimmt konnte nicht die Auffassung herrschen, es müßte das Material zu Rechtsgeschichten aller Gemeinden gesammelt werden. 3000 Gemeinderechtsgeschichten, die zum großen Teil doch mangels genügender Quellen nur Stückwerk bleiben müßten, wären Unsinn, wären Plage.

Wieder gibt uns Ulrich Stutz im Probebändchen wenigstens einen Hinweis darauf, was man von der «neuen» Sammlung erwartete, indem er erklärt, daß sich die Opfer nur dann rechtfertigen lassen, «wenn mit dem Werk zugleich ein wissenschaftlicher Fortschritt erzielt» wird. Es könnte sich nicht bloß darum handeln, die in Frage kommenden Rechtsquellen in einer handlichen (!) Ausgabe zusammenzustellen. Er denkt neben der rechtsgermanistischen (und das ist ja für jene Zeit noch eine typische Verbindung) auch an die sprachgermanistische Wissenschaft und an die vaterländische Geschichte.

Um dieses Ziel des wissenschaftlichen Fortschrittes zu erreichen, bedarf es aber einer Ausweitung des Programms, einer Ausdehnung auf weitere Rechtsgeschichtsquellen als die «Quellen objektiven Rechts» im Sinne von Gmür, und solcher, die diese beleuchten. Die Bearbeiter haben übrigens immer mehr diesen Mangel gespürt und in steigendem Maße andere Quellen beigezogen, nach meinem Dafürhalten aber noch zu wenig. Ziel einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung kann ja nicht subjektives Recht sein; mit anderen Worten: Es ist nicht wichtig, wie es dem Hans und dem Heinrich ergangen; ihre Fälle sollen uns nur helfen, das objektive Recht einer bestimmten Zeit und Gegend zu erfassen. Dafür aber ist möglichst eine Vielzahl einschlägiger Quellenstellen zu erstreben.

So sind wir in der sonderbaren Lage, einerseits warnend auf den übermäßigen Umfang bei gleichartigem Fortführen des Werkes hinweisen zu müssen, und andererseits eine Erweiterung des Programmes zu befürworten. Es gilt m. E. beides unter einen Hut zu bringen. Das ist nur durch ein ganz rigoroses Kürzen beim Bisherigen und durch äußerste Beschränkung des neu Hinzukommenden möglich.

Die notwendige Kürzung kann durch Weglassen ganzer Stücke als auch durch Zusammendrängen auf das Allerwesentlichste erfolgen. Dabei wäre es durchaus möglich, daß man verhältnismäßig frühe Quellen, sagen wir solche vor 1400, 1450 oder gar 1500 unbedingt aufnehmen würde.

Für die Rechtsgeschichte sehe ich im Kürzen nur Vorteile. Was hätte es beispielsweise für einen Sinn, zehn Bände ländlicher Quellen aus dem heutigen Kanton Zürich zu drucken? Allzu oft kehren doch dieselben Dinge wieder, wie Einzugsbriefe, Weidgangsrecht, Wasserrechte, Holzordnungen,

Tavernenrecht, Verhältnis zwischen Vollbauern und Taunern usw. Durch Zusammendrängen auf ein, zwei Bände etwa, würde dem Benutzer eine Arbeit abgenommen, die er sonst selber durchführen muß. Natürlich gilt das nicht für Sonderuntersuchungen sachlicher oder örtlicher Art. Wer etwa die Rechtsgeschichte der Wasserwiesen im Kanton Zürich darstellen wollte, oder die Rechtsgeschichte eines beliebigen Dorfes, der müßte selbst bei einer erweiterten Quellensammlung doch noch intensiv weiter suchen, müßte nicht nur für die Sammlung bisher undurchforschte Archivabteilungen, sondern auch die meisten bereits benützten nochmals durchgehen. Eine kleine Mehrarbeit wäre das Herausschreiben, aber dafür würde er das Vergleichsmaterial anderer Kantone in genügender Auswahl antreffen und dabei wesentlich an Zeit sparen.

Übrigens setzt eine Auswahl der abdruckenden Stücke immer eine mehr oder minder vollständige Sammlung voraus, und man könnte dafür sorgen, daß das Ungedruckte im zuständigen Staatsarchiv oder an einer öffentlichen Bibliothek zugänglich gemacht würde.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier in Einzelheiten gehende Vorschläge zu machen. Nur zwei Gedanken: 1. Bei den Hauptstädten wird eine Kürzung durch Weglassen kaum in Frage kommen, hingegen ist dies bei den Landstädten wohl in gleicher Weise möglich wie bei den übrigen ländlichen Orten. Immer aber sollte man einen für eine Gegend typischen Ort mit reichem Quellenmaterial in der bisherigen ausführlichen Art behandeln, um beim Zürcher Beispiel zu bleiben, etwa eine Gemeinde im Weinland, eine am See, je eine aus dem Gebiet der Dreifelder- und der Graswirtschaft. In anderen Gebieten könnten wahrscheinlich die bisher erschienenen Bände, die selbstverständlich ihren vollen Wert beibehalten, diese Aufgabe übernehmen. 2. Die Erweiterung würde man am besten in besonderen Bänden unterbringen, wie ja bereits ein Band Freiburger Notariatsformulare der Veröffentlichung harret. Die Ordnung dieser Bände würde m. E. am besten nicht nach der Herkunft (Akten der Vogtei A, Protokolle des Gerichtes B, Urkunden des Stiftes C, ... usw.) erfolgen, sondern nach Sachgebieten.

* * *

Nach diesen mehr allgemeinen Erwägungen nun zu den vorliegenden Bänden, die ich gesamthaft, vergleichend betrachten möchte. Es dürfte dies fruchtbarer sein als die Einzelbesprechung. Wenigstens habe ich für meine Mitarbeit an der Sammlung manchen neuen Gesichtspunkt gewonnen.

Dabei soll Ga den Band Gaster und Wesen von Elsener, Ko Konolfingen von Werder, Lau Laupen von Rennefahrt und So Solothurn von Studer bezeichnen.

Bei dieser Art Betrachtung, wo die Beispiele aus den verschiedenen Bänden herausgeklaut werden, könnte leicht eine schiefe Beurteilung der einzelnen Arbeiten entstehen. Deshalb sei vorweggenommen und klargestellt: Ga Ko Lau sind wirkliche Leistungen, denen gegenüber So stark abfällt.

Über diesem scheint ein Unstern zu walten. Ob der untragbar hohe Preis (183 Fr. für das broschierte subskribierte Exemplar, mehr als dreimal so teuer wie der zweitteuerste Band) daher rührt, daß man in verschiedenen Bogen aus dem schon fertig vorliegenden Bande einzelne Seiten herauschnitt und andere einklebte? Der Bearbeiter ist teilweise sichtlich über das Zuvielwollen gestolpert. Die Editionstechnik, die er anwendet, ist außerordentlich entwickelt, die Bemerkungen überborden sogar. Mancher Fehler ist sicher der Buchdruckerei³ zu belasten, besonders Satzzeichenverschiebungen. Eine sorgfältige Hauskorrektur hätte die vielen Tron statt Thron, Pergament usw. usf. ausgemerzt. Aber je unzuverlässiger eine Druckerei, um so mehr muß eben der Bearbeiter bei der Drucklegung aufpassen!

Die Kommission hat den einzelnen Bearbeitern weitgehend Freiheit gelassen, und diese haben sie nicht nur benützt, sondern da und dort auch die festen Bestimmungen durchbrochen. Jetzt scheinen aber doch genügend Bände vorzuliegen, um für manches bindende Richtlinien aufzustellen. Beim Benützen eines so umfangreichen Werkes ist es meist wichtiger, daß die Bände einheitlich gestaltet sind, als daß man diese oder jene Spielart wählt.

Widersinnig ist die vorgeschriebene Grundeinteilung nach heutigen Grenzen für die Rechtsgeschichte vor 1798. Im Bande Ga etwa wurden deshalb das Murgtal usw. weggelassen, weil sie *heute* zum Bezirk Sargans gehören, bei Sargans wird man dann Wartau weglassen, da es heute zum Bezirk Werdenberg gehört. Ein Teil der das Gaster und die Landvogtei Uznach gemeinsam betreffenden Quellen werden unter Uznach abgedruckt, so daß derjenige, der das Gaster oder die Grafschaft Sargans studieren will, ständig drei Bände vor sich haben muß. Glücklicherweise hat der Bearbeiter alle das Gaster als Ganzes betreffenden Quellen in einem besonderen Teil zusammengestellt und auch noch ein Verzeichnis derjenigen Urkunden beigefügt, die das Gaster mitbetreffen, jedoch im Bande Uznach abgedruckt werden sollen.

Aber im Gaster sind die Verhältnisse gegenüber dem Bernbiet außerordentlich einfach. Man vergleiche dazu am besten den Historischen Atlas der Schweiz Karte 57. Ko umfaßt nach dem Titel: «Das Recht des Landgerichts Konolfingen», nach der Einleitung «die Rechtsquellen aus dem Gebiet des heutigen Amtsbezirks Konolfingen in seiner Ausdehnung von 1798, also mit Einschluß der später davon abgetrennten Gemeinde Buchholterberg. Sie enthält die Rechtsquellen der vier Landgerichte, soweit für alle gemeinsam geltend, des Landgerichtes Konolfingen⁴ und der darin gelegenen Herrschaften und Gemeinden».

³ Es gilt auch dem Drucke einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die älteren Bände bestehen aus einem Papier, das je 100 Seiten 1,5–2 mm weniger aufträgt; das macht bei einzelnen Bänden mehr als 15 mm Ersparnis. Auch im Satzspiegel gibt es Unterschiede. Ga hat in der Breite einen halben cm mehr als die andern Bände, dazu 43 Zeilen Großschrift, bzw. 51 Kleinschrift je Seite, gegenüber 38–41 bzw. 47–50 bei Ko, Lau, So.

⁴ Nach Ko LX würde die Emme die Ostgrenze des Landgerichtes von Röttenbach bis Ranföh gebildet, dieses also weiter östlich gereicht haben, als der heutige Amtsbezirk

Nun aber schneiden sich zahlreiche andere Rechtskreise mit dem Landgericht Konolfingen, nämlich im Nordwesten das Stadtgericht Bern, östlich davon das Oberamt Thorberg und das Oberamt Burgdorf, im Osten das Oberamt Signau, im Süden das Oberamt Thun. Dabei stehen dem Landgericht nicht überall die gleichen Rechte zu, beispielsweise im südlichen Teil eigentlich nur das Militärwesen, während das Gebiet im übrigen unter dem Oberamt Thun steht und an das Gericht Steffisburg gehört. Im Teil des Landgerichtes Konolfingen, der gleichzeitig zum Oberamt Signau gehört, liegt das Militare und hohe Gericht beim Landgericht, während das niedere Gericht vom Oberamtmann (Landvogt) von Signau verwaltet wird. Das sind Dinge, die wir einem langweiligen, umständlichen und schwer verständlichen Regionenbuch von 1783, dessen einschlägige Stellen auf 21 Seiten abgedruckt sind, entnehmen. Ein Bild davon aber können wir uns selbst mit Hilfe des Historischen Atlanten nicht machen; wir müssen die Dinge mühsam auf andern Karten zusammensuchen, am besten wohl mit dem Geographischen Lexikon⁵. Aber auch dann sind es noch Stunden Arbeit. Und trotzdem geht es weiter mit den Fragen: Was ist hohe Polizei genau, was niedere Polizei, was das Civile? Das ist in dem Band, soviel ich sehe, nirgends beantwortet, so wenig wie die doch grundlegende Frage, ob die Verordnungen, die für die vier Landgerichte insgesamt oder für das Landgericht Konolfingen im besonderen erlassen wurden, auch dort galten, wo das Landgericht nur das Militare hatte, und umgekehrt, ob Erlasse für das Amt Thun etwa auch in dem ihm in Polizei- und Gerichtssachen unterstellten Teile des Landgerichtes Konolfingen galten?

Der Band Lau enthält dem Titel entsprechend: Das Recht des Amtsbezirkes Laupen. Wiederum ist dies kein einheitlicher, alter Rechtskreis. So entspricht der Amtsbezirk nicht etwa der alten Landvogtei Laupen, sondern ist kleiner, gehört teils zum Landgerichte Sternenberg, teils zum Landgerichte Zollikofen⁶ und hat außerdem zwei Exklaven mitten in Murtnergebiet und -recht. Auch hier ergäben sich wieder ähnliche Fragen wie oben.

Besonders dankbar müssen wir für das Beispiel des Landgerichtes Konolfingen sein. Es zeigt uns selten klar den Unterschied zwischen einst und jetzt. Heute ist die Ordnung der Dinge einfach und übersichtlich, hierarchisch geordnet. Unter dem Kanton stehen die Amtsbezirke, die rechtlich alle einander gleichgestellt sind und selber wieder in juristisch identische Gemeinden mit wenig rechtlichem Eigenleben zerfallen. Es handelt sich bei dieser Einteilung mehr um Verwaltungs- denn um Rechtskreise. Wie anders war es

Konolfingen, was sich zumindest aus den angeführten Stellen: Ko Nr. 13 und Rechtsquellen Stadt Bern III 304, nicht herauslesen läßt und unwahrscheinlich ist.

⁵ Hier muß man eine Forderung, die schon Largiadèr a. a. O. erhoben, mit ganz besonderem Nachdruck erneuern, die Beigabe von Karten. Eine Karte, in der alte und moderne Grenzen eingezeichnet, und eine Tabelle der rechtlichen Verhältnisse, würden auf 2–3 Seiten die Dinge klarer zeigen, als 21 Seiten Abdruck aus dem Regionenbuch.

⁶ Dessen Südwestgrenze ist laut dem Regionenbuch im Historischen Atlas falsch gezeichnet.

vor 1798. Keine Rede davon, daß etwa das Landgericht Konolfingen in gleichwertige Gemeinden zerfallen wäre; nach Ko bestand der größere Teil aus sieben Herrschaften, darunter Worb, die weder die ganze Kirchgemeinde gleichen Namens umfaßte, noch an deren Grenzen Halt machte. Das Militare in der Herrschaft Worb gehörte nach dem Regionenbuch zum Landgericht, das Criminale und die hohe Polizei offenbar zum Stadtgericht, die Zivilgerichtsbarkeit und die niedere Polizei der Herrschaft, das Consistoriale, war nach der Zugehörigkeit zu den Kirchgemeinden aufgeteilt⁷. In der Herrschaft Diesbach dagegen gehörten hohe und niedere Gerichtsbarkeit samt Polizei der Herrschaft, einzig das Militare zum Landgericht.

Ich glaube, aus den hier für das Landgericht Konolfingen hervorgehobenen Einzelheiten ergibt sich deutlich, daß die Rechtskreise Individuen sind, die wir vielleicht nach Typen ordnen, aber niemals gleichsetzen können, die immer für sich als ein Ganzes betrachtet sein wollen.

Zu den Vorfragen jeder rechtsgeschichtlichen Tätigkeit gehört die nach den Rechtskreisen. Gehen wir von einem Territorium aus, so fragen wir, zu welchen Rechtskreisen es, bzw. welche Rechtskreise zu ihm gehören; gehen wir aber von einer Rechtsgeschichtsquelle aus, so fragen wir, für welche Rechtskreise sagt sie etwas aus?

Die Ordnung der Rechtsgeschichtsquellen erfolgt m.E. deshalb am natürlichsten nach Rechtskreisen und innerhalb derselben zeitlich. Nur dann können wir hoffen, das Besondere, das Individuelle zu erkennen, nur dann wird uns die Veränderung deutlich, die wohl jeder Rechtskreis im Verlaufe der Jahrhunderte durchmacht. Rechtskreise können räumlich wachsen, abnehmen, können konkurrenziert, innerlich ausgehöhlt werden, ja auch untergehen. Diese Änderungen verfolgen, ist ein Hauptanliegen nicht nur der Rechts-, sondern auch der allgemeinen Geschichte, zeigen sie doch, wie sonst kaum etwas, die Entwicklungstendenzen.

Leider sind die beiden Berner Bände, im Gegensatz zu Ga, in sich nur chronologisch geordnet. Kunterbunt folgen die Quellen verschiedenster Rechtskreise aufeinander. Am schlimmsten finde ich, daß bei Ko nicht einmal die Quellen, die alle vier Landgerichte gemeinsam betreffen (und sehr oft sogar noch weitere Gebiete), für sich in einem besonderen Teil zusammengestellt wurden, und daß dieses weiteren Kreises im Titel des Bandes nicht Erwähnung getan wird.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Die natürliche Grundeinteilung der Rechtsgeschichtsquellen ist die nach ihren Rechtskreisen. Deshalb sollte wenigstens innerhalb der Kantone, soweit es überhaupt möglich ist, bei allen folgenden Bänden, von den modernen Grenzen abgesehen und der Veröffentlichung die alten Grenzen der Rechtskreise zugrunde gelegt werden. Rechtskreise, die Kantonsgrenzen überschreiten, sollten dort vollständig bearbeitet werden, wo sich ihr Zentrum befand.

⁷ Sogar die Dorfschaften und -gemeinden, in die die Herrschaft zerfällt, haben ihre besonderen Rechte.

Im Zusammenhang damit sei noch auf eine weitere Frage aufmerksam gemacht, die grundsätzlich abgeklärt werden sollte: Die Aufnahme von kirchlichem Rechte. Im ursprünglichen Plan war diese bestimmt nicht vorgesehen, und kirchliches Recht gehört m. E. auch nur soweit, als es gemischtes Recht ist, in die Sammlung, vielleicht noch als konkurrierendes Recht in die Anmerkungen. Nun hat aber Ga in einem Maße kirchliche Quellen abgedruckt, das zum Aufsehen mahnt. Ja der Bearbeiter nahm sich, angesichts der Tatsache, daß dafür nichts vorgesehen, bewußt «die Freiheit, auch Quellen abzudrucken, die einem höhern Rechtskreis angehören, zum Beispiel dem Bistum Chur». In diesem Zusammenhang fordert er die Ausgabe von Sonderbänden, wie etwa der Rechtsquellen des Bistums Chur. Angesichts der Wichtigkeit des kirchlichen Rechtes würde ich lieber sagen, man solle eine zweite Serie: Quellen zur kirchlichen Rechtsgeschichte erscheinen lassen, diese dann aber streng nach Rechtskreisen gliedern.

Was die Einleitungen zu den Bänden betrifft, so sollen diese ja keine Geschichte der betreffenden Gebiete, sondern lediglich eine Hilfe zum Verständnis der Quellen sein, und auch auf rechtsgeschichtlich wichtige Umstände aufmerksam machen, die sich aus den Quellen nicht unmittelbar ablesen lassen. Ein gutes Beispiel bietet Lau, während Ga sich leider zurückhalten zu müssen glaubte.

Mit Hinblick auf den Nachschlagecharakter, den die Sammlung wohl für die meisten Benutzer bildet, ist eine straffe Gliederung der Einleitungen dringend nötig. Sie sollten vor allem auch nach Rechtskreisen gegliedert sein, ja diesen jeweils unmittelbar vorangestellt werden, wie es schon 1910 und 1915 Hoppeler bei den Zürcher Bänden getan hat. Insbesondere sollte bei jedem Rechtskreise klar gezeigt werden, zu welchen anderen Kreisen er zu welchen Zeiten ganz oder teilweise gehört hat und was für (örtliche⁸) Kreise er in sich schließt. Ich möchte sogar noch einen Schritt weitergehen und vorschlagen, man sollte durch Zwischentitel die Quellen nach wichtigen Ereignissen unterteilen. Beispielsweise wären beim Gaster auch äußerlich der Wegfall der später glarnerischen Gebiete, der Übergang an Schwyz und Glarus, der Wegfall von Walenstadt deutlich zu machen.

Was nun die Editionstechnik anbetrifft, so sind die Bände wiederum sehr verschieden. Sie legen etwas viel Wert auf Äußerliches. Besonders wird den Pergamenturkunden, im Gegensatz zu den übrigen Quellenarten, eine Liebe entgegengebracht, die uns zum Erstaunen bringt. Aber natürlich, man hat für das alles in den Urkundenbüchern Vorlagen: so für die Art der Stückbeschreibung, die Anführung von weiteren Originalen, von Vidimi, Abschriften, Übersetzungen, Drucken, Teildrucken, Regesten; während dies bei andern Archivalien nicht so häufig ist.

Eine Stückbeschreibung, die die Maße der Pergamente enthält, die Siegel des genauesten beschreibt, angibt, wo dieselben abgebildet sind, hat m. E.

⁸ Ich bin mir voll bewußt, daß es auch in der bearbeiteten Zeit noch persönliche Rechtskreise gab, wie etwa die Ausburger oder die Kleriker.

nur dort einen (und zwar bloß relativen) Wert, wo dies alles in einem Urkundenbuch noch nicht geschehen ist. Dann aber muß man sich auch der Fachsprache bedienen, muß zu unterscheiden wissen zwischen einem eingehängten und abhängenden (hängenden) Siegel, darf nicht halbgenau sich ausdrücken mit: Siegel aufgedrückt, unter Papierdecke, oder gar bei einer Urkunde aus dem Jahre 1358 als Besiegelungsart angeben: Papierstempel auf der Rückseite. Man sollte auf dem Merkblatt für die Mitarbeiter etwa auf die Siegelkunden Ewalds oder v. Berchems hinweisen und auf die wichtigsten Siegelabbildungen. In solchen ist auch das Freiburger Siegel abgebildet und das Wappen mit dem Adler dort richtig als zähringisch und nicht österreichisch gedeutet; mit solchen lassen sich undeutliche und unvollständige Umschriften bestimmen und korrekt wiedergeben, was da und dort mangelt.

Originalurkunden haben den großen Vorteil, daß man mancher Überlegung enthoben ist, die schon jede Abschrift erheischt, die insbesondere auch Bücher erfordern. Was fangen wir mit Bezeichnungen Ämter-, Baursame-, Bern-, Dokumenten-, Polizei- oder Mandatenbuch an, was mit Urbar, mit einem: Kopie da und da. Wir sollten doch wissen, wann eine Kopie angefertigt wurde, ob von einem Könner, ob die Wiedergabe in den Büchern bloße Auszüge oder genaue Abschriften sind usw. Nur ein Beispiel: So 50 hat nicht beachtet, daß eine Urkunde von 1330 im Zürcher Urkundenbuch XI 420f. nach dem Original im Staatsarchiv Zürich abgedruckt ist. Er druckte sie «Nach einer Abschrift in ‚Bündnisse und Verträge‘, Bd. I, S. 151, im Staatsarchiv Bern, Druck in FRB VI, S. 81». Da lesen wir: «... durch unsere botten mit inen, den vorgeantent und vorgeschribnen bündnussen die uebergeben sint...», während der gleiche Teil im ZUB lautet: «... durch unser bette mit in die vorgeschribnen buntnüsse und lantfride gesworn hant ze haltenne mit allen gedingen, als die brieve stant, die darüber geben sint...». Man darf doch nicht annehmen, daß der Bearbeiter von So derartig flüchtig abgeschrieben hat, wenn auch Lese-, Schreib- bzw. Druckfehler bei ihm keine Seltenheit sind. Nirgends aber ist die Vorlage, das Buch: Bündnisse und Verträge, beschrieben oder gar untersucht.

Ansätze zur Beschreibung nichtoriginaler Quellen und von Büchern sind vorhanden, von da und dort beigefügten Jahrzahlen bis zu eigentlichen Darstellungen, besonders bei Ga, wo wir sie teils in den nachahmenswerten Kapiteln Quellenfundorte sowie Urkunden- und Regestensammlungen, teils bei einzelnen Stücken (vgl. etwa Ga Nr. 258 oder 304) finden.

Zu den Quellentexten selbst ist nicht viel zu bemerken, was allgemeiner Beachtung wert wäre. Daß im Original am Rande von späterer Hand beigefügte Wörter (Ko 1) nicht in den Text, sondern in eine Anmerkung gehören, sollte selbstverständlich sein, ebenso, daß man sachliche Abweichungen, auch wenn sie nur Entwurf sein könnten (und dann eigentlich erst recht), immer anmerken sollte (Ko S. 209D und evtl. E). Weicht man von einer Lesung, Zeichensetzung oder Deutung einer früheren Veröffentlichung

derselben Quelle ab, so sollte man dies begründen. So schreiben die Fontes: «...Ulricus magister, Vivianus, ...» So 1 aber: «...Ulricus, magister Vini-
anus, ...»; oder die Fontes: Henricus Episcopus, So 1 aber: Henricus epis-
copus. Warum, ist nicht ersichtlich!

Beim Kürzen der Texte darf man bestimmt sehr weit gehen, besonders dann, wenn sie schon an einer leicht zugänglichen Stelle gedruckt sind. Insbesondere könnten Einleitung und Schlußformeln oft noch mehr zusammen-
gedrängt werden. An und für sich wäre ich der Meinung, daß die Angabe des modernen Datums im Titel genügen würde; seit ich aber anlässlich von Stichproben bei So rund ein Dutzend falscher Auflösungen fand, frage ich mich, ob man die unaufgelösten Daten nicht doch mitabdrucken sollte, und zwar so, wie es Lau und Ko tun, indem sie im Titel hinter das moderne Datum das unaufgelöste setzen.

Eine eigene Sache ist es mit den Verweisen. Es gibt deren doch ziemlich viele hin und her. Nach meinem Dafürhalten sollte wenigstens klar ersichtlich sein, was an der Stelle, nach der verwiesen wird, erwartet werden darf. Da steht etwa Ko Nr. 3: «Übereinkunft des Grafen Eberhard von Kiburg, Landgraf in Burgund mit der Stadt Bern über ihr Verhältnis zur Stadt Thun und über andere streitige Punkte». Aus dem am Rand ausgesetzten Orte sehen wir, daß es sich mit um Kiesen handelt. Aber erst, wenn wir den Band III der Rechtsquellen der Stadt Bern nehmen, erfahren wir, daß die freien Leute, die in der Grafschaft sitzen, mit Ausnahme einiger Dörfer, u. a. von Kiesen, Futterhaber geben müssen. Es ist aber gar nicht gesagt, daß wir beim Lesen den Band III gerade zur Hand haben, und auch nicht, daß wir uns um Futterhaber kümmern. Korrekt würde der Titel m.E. darum lauten: «Im Gegensatz zu einem Großteil der freien Leute in der Landgrafschaft schulden u. a. die von Kiesen keinen Futterhafer». Dann wissen wir sofort, woran wir sind. Noch knapper ist Lau Nr. 57. Da steht einfach «Galzler». Schlagen wir im Bande Ko nach, auf den verwiesen wird, findet sich auch da der gewiß vielen Lesern unbekanntes Ausdruck «Galzler». Aus dem Text ersehen wir, daß einer zum Galzler bestellt wird und Groß- und Kleinvieh galzlen soll. Erst das Register löst das Rätsel, es geht um einen Kastrierer, einen Nunnenmacher, Verschneider. Korrekt müßte der Titel etwa lauten: «Bestallung eines Kastrierers (Galzlers)». Auf diese Art würden die Verweise wenigstens erträglich; man wüßte rasch, ob man sich überhaupt um den andern Band der Sammlung kümmern muß. Was aber soll man denken, wenn der Bearbeiter von Ko S XXXV statt eine Beschreibung der Herrschaft Wyl zu geben, einfach auf seine Arbeit über Schloß und Herrschaft Wil, erschienen Bern 1938, hinweist? Ob man diese Arbeit im Auslande, wo doch die Rechtsquellenbände ebenfalls benützt werden, auch finden kann, ob sie nur etwa schon in Frauenfeld oder Sitten steht?

Etwas ausführlicher soll zu den Registern Stellung genommen werden. Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie viel Zeit die Anlegung größerer Verzeichnisse frißt, wie ermüdend die Arbeit daran ist. Aber sie sind von solcher

Wichtigkeit — erschließen doch erst sie den ganzen Reichtum der Quellen —, daß keine Mühe gescheut werden darf. Man sieht übrigens auf den ersten Blick, daß alle vier Bearbeiter viel Wert auf ein gutes Verzeichnis legten. Doch der Vergleich derselben zeigt die Notwendigkeit einer größeren Einheitlichkeit, damit man nicht jedesmal umstellen muß.

Grundsätzlich sind in der Sammlung in einem einzigen Alphabet Orts-, Personen-, Sachverzeichnis und Glossar vereinigt. Das läßt sie sehr anschwellen, sollte m. E. aber doch beibehalten werden. Ein Trennen würde zu vielen Wiederholungen Anlaß geben. Man könnte sich höchstens fragen, ob rechtsgeschichtlich unwichtige, aber ungewohnte Wörter nicht in einer Fußnote anstatt im Register erklärt werden sollten. Ko hat im Register «Toppwald, toubwald = Hoch- oder Schwarzwald», So hingegen «toubwald = Hochwald, obrigkeitlicher Wald». Bei Ko wäre ich an und für sich für eine Fußnote gewesen, So macht eine Aufnahme ins Glossar nötig. Darum bleiben wir wohl besser beim alten System!

Von dem Register dürfen wir wohl zwei Dinge verlangen: 1. die vollständige Erfassung des rechtsgeschichtlich Wesentlichen, auch aller Leute und Orte, 2. eine Anordnung, die uns das Gesuchte leicht finden läßt. Beides setzt natürlich die inhaltliche Erfassung der Quellen voraus. Damit will ich nun nicht sagen, daß jedes Fehlen eines Wortes oder Ausdruckes, den wir im Text, nicht aber im Register finden, ein Nichtverstehen an sich bedeuten muß, es kann auf eine andere Einschätzung der «Erheblichkeit» zurückgehen oder auf ein einfaches Übersehen. Bei Ga vermisste ich etwa 315 «leisten» (wohl im Sinne von sich außer Hause dem Schuldarrest unterziehen), bei Lau etwa 376 Charakter in den beiden Abformen Kirchench. und Staatsch., was beides eine Amtskleidung bedeutet, bei So 195 die virga alba des Stiftsammanns.

Auch scheint an einigen Stellen vergessen worden zu sein, daß es sich nicht um ein eigentliches Wortregister handelt, sondern um ein Begriffsregister, daß der Begriff oft in einem stehenden Ausdruck, in einer Redensart erscheint und festgehalten werden sollte. Ga 315 steht beispielsweise: «es sol ouch keiner under dem Knüw zenden». Wir finden im Register die Stelle unter knie, knüw. Nach meiner Meinung ist das ungenügend, und man hätte unter «zehnten» einrücken sollen: «unter dem Knie z.», mit der Erklärung des Idiotikons III 775 «sich betrüglicher Kniffe schuldig machen», selbstverständlich mit Verweis unter Knie.

Es wird immer und bei jedem Bearbeiter Stellen geben, die er sich nicht erklären, Wörter, die er nicht deuten kann. Im gleichen Stück Ga 315 kommt das Wort bsallung vor und steht auch im Register. Hätte der Registerersteller mit mir das Wort einfach als Bezahlung aufgefaßt, so hätte er es entweder gar nicht ins Register gesetzt oder dann die Verneuhochdeutschung dazu. Ich finde es sehr anständig und richtig, daß man Wörter (und auch Ausdrücke), die man sich nicht erklären kann, ins Register aufnimmt. Vielleicht wäre es allerdings gut, sie noch durch ein « = ? » hervorzuheben.

Zur Nachahmung empfohlen sei das Angeben von Quellen im Glossar. Bei der oben genannten unterschiedlichen Auslegung von *toubwald* ließe sich dann vielleicht feststellen, ob die Eigenschaft «obrigkeitlich» nur eine zufällige, in jenem Falle zutreffende ist, oder aber zum Begriffe *toubwald* (u. U. nur in einem bestimmten Bezirke) gehört. Man wüßte dann auch, wo jemand gesucht, daß es nicht eine aus dem Ärmel geschüttete Erklärung ist, wie für *Grischeneyer Geldwechsler und -darleiher*. Aus dem *Idiotikon* II 815 ersieht man klar, daß es sich um *Krämervolk* handelt.

Das schlimmste Kapitel ist die Einreihung der Stellen. Es wird sofort einleuchten, daß diese nicht nach der Buchstabenfolge der Originalquelle erfolgen kann, weil sonst Zusammengehöriges auseinandergerissen wird, wie ein paar Beispiele zeigen mögen. *Lau* hat an drei Stellen im Alphabet denselben Begriff, nämlich *fischenz*, *fischez* und *vischentz*, *So* hat *weide* unter *ei*, *weydgang* unter *ey*, *Ko* hat *Ehrschatz* unter *eh*, *erhuon* unter *er*, Zusammensetzungen mit *frei-* teils unter *frei*, teils unter *fry*, dazu *Friburg*. Am sinnvollsten ist die Einreihung bei *Ga*. Er schreibt die Wörter in der Originalform, reiht sie aber so ein, als ob sie schriftdeutsch wären. Es folgen beispielsweise aufeinander *ehegezeugen*, *ehehafte*, *ehhandel*, *eheleute*, *eelich*, . . . *ehesachen* usw. Hätte er am Anfange der *Ehereihe* einen Kopf *ehe I*, *eh-*, *ee-*, *e-* gesetzt und (oder zumindest) die folgenden Zusammensetzungen eingerückt, sowie das *ehehafte* nach der *ehe I*-Reihe als *ehe II* eingereiht, so wäre m. E. das Ding vollkommen.

Doch möchte ich zu erwägen geben, ob man nicht bei Wörtern, deren schriftdeutsche Form nur unerheblich abweicht, diese setzen sollte; etwa statt *eementsch* *Ehemensch*, statt *geberden* *Gebärden* usw. Für den Nichtphilologen wäre dies eine große Vereinfachung, der Sprachforscher aber will die Stelle ohnehin in ihrem Zusammenhang sehen.

Es soll keine Mißachtung der Mundart sein, wenn ich hier der Verwendung der Schriftsprache das Wort *rede*. Wir *müssen* zu einer einheitlichen Gestaltung kommen. Wenn man am einen Ort *Pfister* sagte, am andern *Beck*; am einen *Galzler*, am andern *Nunnenmacher*, am dritten *Verschnider*; am einen *fecken*, am andern *fechten*, wenn man bedenkt, daß manches alte Wort untergegangen ist, der Begriff aber unter anderem Namen fortlebt, so ist die praktischste Einreihung die unter dem schriftdeutschen Wort, mit Verweis von und nach der Originalform. Nur auf diese Art kann man rasch und mit Sicherheit etwas finden, wenn man die alte Sprache eines Gebietes nicht kennt.

Von den fremdsprachigen Wörtern sollte immer auf die deutsche Form verwiesen und dort alles zusammengestellt werden. Sonst kann es passieren, daß man unter *bachofen* ein paar Stellen findet und mittels Verweis unter *furnus* einige weitere, daß einem aber das nicht verwiesene *clibanum* entgeht, genau so wie das zugehörige *ofentell*.

Für manche alte tote Wörter, die im technischen Sinne keine moderne Entsprechung haben, bildeten sich in der Geschichtswissenschaft Schreibgewohnheiten heraus, die man beachten sollte, besonders um nicht an zwei

Stellen des Registers denselben Begriff zu wiederholen. So glaube ich sagen zu können, daß die allgemein gebräuchliche Form äferen ist, unter der einzureihen ist, auch wenn in der Quelle eferen oder ähnlich steht. Man schreibe im Register stets gewere, selbst dann, wenn man vielleicht der Überzeugung ist, daß es sprachlich richtig gewähre heißt. Um zu einer wirklich gleichen Einreihung durch verschiedene Bearbeiter zu gelangen, wäre allerdings ein verlockender Gedanke, diejenige Form als verbindlich zu erklären, unter der das Idiotikon das Wort einreihet. Das würde heute schon auf weite Strecken helfen.

Wo in der Geschichtsforschung feststehende technische Bezeichnungen vorhanden sind, sollte man unter diesen einreihen, auch wenn in der Quelle selbst der Ausdruck nicht vorkommt. Ko Nr. 60 handelt klar von Ausburgern, spricht aber von Burgern. Im Register fehlt diese wichtige Quelle unter Ausburger, steht aber unter Burger, wo sie sachlich nicht hingehört. — Zerschnittene Zedel sind eine so bekannte Verurkundungsart, daß man für Ga 419 wohl besser diesen Ausdruck, statt das farblose Zedel allein verwendet hätte.

Eine wertvolle Bereicherung wären mehr Verweisgruppen, die ohne Durchsicht des ganzen Registers auf Zusammengehöriges aufmerksam machen würden, wie etwa Zusammenstellungen aller Stichworte, unter denen Ämter, Quellen, Missetaten, Strafen, Termine usw. usf. genannt sind. Sie würden eine Ahnung von dem geben, was ein nach Materien geordnetes Gesamtregister der bisher erschienenen Bände dem Rechtshistoriker zu bieten vermöchte.

Einige Schwierigkeiten bereiten offenbar auch die Personen- und Ortsnamen. Da bin ich der Meinung, daß man unter allen Umständen unter der modernen deutschen Form einreihet, von der alten Schreibweise her verweist. Denn, wer vermutet unter einem «Mentz, Herr von» einen Kurfürsten von Mainz, wer unter Mörsburg Meersburg am Bodensee?

Für Namen ausgestorbener schweizerischer Geschlechter würde ich empfehlen, sich an die Form zu halten, die das Historisch-Biographische Lexikon gewählt hat. Es wäre dementsprechend die Schäniser Äbtissin Katharina unter Brümsi und nicht unter Brimsin einzureihen, Benedikt von Reymers-
tal würde seinen Platz unter Römerstal finden, beide natürlich mit Verweisen von den Originalformen her. Das würde ein vermehrtes Nachschlagen erfordern. Aber So hätte dabei vielleicht entdeckt, daß seine Buliant von Eptingen einfach ein Zweig der v. Eptingen sind und daß sein Petermann B. v. E. genannt Hage vermutlich identisch mit seinem Petermann v. Eptingen genannt im Hage ist.

Von fremdsprachigen Bezeichnungen deutscher Orte und Geschlechter sollte nicht nur auf diese verwiesen werden, sondern auch alles unter ihnen zusammengestellt werden, nicht das eine unter Zürich, das andere unter Thuregum. Gleich ist zu verfahren, wenn für einen Ort in fremdsprachigem Gebiete ein allgemein gebrauchter deutscher Name bekannt ist, wie etwa

Genf oder Neuenburg. Ein Bistum Genf sollte doch unter Genf (und Bistümer) zu finden sein. Es steht bei Lau aber nur unter «Gebennensis diocesis» (unter diocesis sind wohl drei Bistümer angegeben, nicht aber Genf).

Bei heute nicht mehr allgemein gebräuchlichen deutschen Namen für welsche Orte ist umgekehrt alles auf den heutigen welschen Namen hinzuweisen. Es genügt also nicht Meldunum oder Milden; die Dinge müssen unter Moudon vereinigt stehen.

Im Zweifelsfalle verlangt es die Selbstachtung, unter dem deutschen Namen einzureihen und vom fremden her zu verweisen. So würde ich den Claudio dit Grenier (Lau 233) als (Gladi) Spycher behandeln, nachdem seine Frau 234 Barbly Spycher genannt wird.

Daß in welschen Bänden sinngemäß das Umgekehrte gilt, braucht wohl nicht besonders betont zu werden.

Noch eine allgemeine Regel: Man muß das Register mit Hinblick auf die Leser bearbeiten, d. h. man darf nicht sein eigenes Wissen zum Maßstab machen, sonst wird man nicht verstanden. Wer sucht schon ohne Verweis das Wort lengewärde unter gewer? Wem wird sofort klar, was eine Glosse «tällig adj. Dählen-» (wobei die beiden hintern Wörter kursiv gedruckt sind) bedeutet?

Nach all diesen «sollte, würde, hätte, täte» sei zum Schlusse noch eine Forderung gestellt. Man muß die ganzen Bände, auch die Einleitungen, Regesten und Anmerkungen, selbst die Originalquellen, soweit es nicht nur Urkunden und Akten sind, vollständig ins Register aufnehmen.

Wer meinen Ausführungen gefolgt ist, wird klar herausgemerkt haben, daß ich die Sammlung als etwas außerordentlich Wertvolles betrachte, etwas, dem unsere volle Aufmerksamkeit und Anerkennung gebührt. Das wäre natürlich offensichtlicher geworden, wenn ich, wie dies neulich etwa für vier (darunter drei hier besprochene) Bände Karl S. Bader im 69. Band der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. S. 505 bis 509, tat, auf den reichen sachlichen Inhalt der Bände eingegangen wäre. Doch schien es mir wesentlicher, einmal Fragen aufzuwerfen, denen in den bisherigen Besprechungen offenbar wenig Beachtung geschenkt wurde.

GLARUS UND DIE AARGAUISCHE KLOSTERKRISE

Von EDUARD VISCHER

Daß Glarus unter den schweizerischen Gebirgskantonen eine Sonderstellung einnimmt, ist während dieses Jubiläumsjahres mit Recht wieder vielfach betont worden. Namentlich seit dem Jahre 1847 gehörte es zu den fortschrittlichen Kantonen. In den Vierzigerjahren aber, die eine Reaktionsperiode gegenüber dem stürmischen, epochemachenden Akte der Landeseinigung von 1836/37 darstellen, war die eidgenössische Politik des Standes